

2018

JAHRESBERICHT

DAS JAHR 2018 STAND GANZ
IM ZEICHEN DES 100-JÄHRIGEN
JUBILÄUMS DER DEUTSCHEN
STEUERRECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEBER

Der Präsident des Bundesfinanzhofs
Ismaninger Straße 109
81675 München
Telefon: 089/9231 0
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

POSTANSCHRIFT

Bundesfinanzhof
Postfach 86 02 40
81629 München

GESTALTUNG

Anja Tita | Bundesfinanzhof

DRUCK

Druckerei des Deutschen Patent- und
Markenamtes

URHEBERRECHTLICHE HINWEISE

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung oder Verwertung in ande-
ren gedruckten oder elektronischen Publikatio-
nen ist - auch auszugsweise - nicht gestattet,
soweit keine ausdrückliche Zustimmung des
Urhebers vorliegt.

Inhalt

VORWORT	5
ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	9
Rechtsprechung	10
Übersicht	10
Wissenschaftliche Dienste	11
Bibliothek	11
Abteilung Dokumentation und Information	12
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	13
Festakt mit dem Bundespräsidenten: 100 Jahre Finanzgerichtsbarkeit	13
Ausstellung im Bundesfinanzhof zu 100 Jahre RFH und BFH	13
Finanzrichtertag	13
Tag des Offenen Denkmals	13
Fachgespräche	14
Informationsbesuche	14
GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN	15
Die Ergebnisse des Jahres 2018 auf einen Blick	16
Historischer Überblick	17
Einzeldarstellungen - Entwicklungen der Eingänge im Jahr 2018	18
Aufgliederung der Eingänge - Revisionen	19
Aufgliederung der Eingänge - Nichtzulassungsbeschwerden	20
Aufgliederung der gesamten Eingänge nach Rechtsmittelführer	20
Einzeldarstellungen - Entwicklungen der Erledigungen im Jahr 2018	21
Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen	22
Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen	24
Einzeldarstellungen - Entwicklungen unerledigter Verfahren im Jahr 2018	25
AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2018	27
Einkommensteuer	28
Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	28

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	28
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	28
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	29
Sonstige Einkünfte.....	29
Sonderausgaben.....	29
Außergewöhnliche Belastungen.....	29
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	29
Steuerermäßigung.....	30
Körperschaftsteuer.....	30
Internationales Steuerrecht.....	30
Gewerbesteuer.....	30
Umsatzsteuer.....	30
Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	31
Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung.....	31
IM JAHR 2018 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE.....	33
Einkommensteuer.....	34
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	34
Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	34
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	35
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	36
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	36
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	36
Sonstige Einkünfte.....	37
Steuerfreie Einnahmen.....	37
Sonderausgaben.....	37
Außergewöhnliche Belastungen.....	37
Einkommensteuertarif.....	38
Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen.....	38
Familienlastenausgleich/Kindergeld.....	38
Körperschaftsteuer.....	38
Internationales Steuerrecht.....	39
Umsatzsteuer.....	39

Erbschaft- und Schenkungsteuer	41
Stromsteuer	41
Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung.....	42
Rennwett- und Lotteriesteuer	42
Abgabenordnung/Verfahrensrecht	42

IM JAHR 2019 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG 43

Einkommensteuer.....	44
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	44
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	44
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	45
Einkünfte aus Kapitalvermögen	45
Sonderausgaben.....	46
Einkommensteuerveranlagung / Tarif.....	46
Steuerabzug bei Bauleistungen.....	46
Körperschaftsteuer.....	46
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht	47
Gewerbesteuer	47
Umsatzsteuer	48
Erbschaft- und Schenkungsteuer	49
Grunderwerbsteuer	50
Gemeinnützigkeit	50
Abgabenordnung/Verfahrensrecht	50

VORWORT

Das Jahr 2018 stand ganz im Zeichen des 100-jährigen Jubiläums einer selbständigen Finanzgerichtsbarkeit. Auf verschiedenen Veranstaltungen wurde daran erinnert, dass der Reichsfinanzhof seine Arbeit vor 100 Jahren in München aufgenommen hat. Eine viel beachtete Ausstellung in den Räumen des Bundesfinanzhofs, eine wissenschaftliche Tagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und eine zweibändige Festschrift würdigten das Jubiläum einer eigenständigen Steuerrechtsprechung in Deutschland. Höhepunkt war der Festakt am 1. Oktober 2018, auf dem Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier eine vielbeachtete Festrede hielt, in der er unter Hinweis auf die dunkle Zeit des Nationalsozialismus die aktuellen Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit in Europa eindrucksvoll beschrieb. Sein Hinweis, allen Schwächungen der Autorität der Justiz frühzeitig entgegenzutreten und seine Mahnung, dass das Vertrauen in die Justiz und in den Rechtsstaat immer wieder neu erarbeitet und bestätigt werden muss, ist den Richterinnen und Richtern des Bundesfinanzhofs eine Verpflichtung bei ihrer täglichen Arbeit.

Auch wenn das Vertrauen in die Finanzrechtsprechung in erster Linie durch eine ausgewogene, verständliche und überzeugende Rechtsprechung begründet wird, gehört auch die zeitnahe Entscheidung zu den Voraussetzungen eines effektiven Rechtsschutzes. Der Bundesfinanzhof konnte in den vergangenen Jahren die

durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren weiter auf sieben Monate verkürzen. Zwar beträgt die Verfahrensdauer bei den Revisionsverfahren immer noch 20 Monate; Nichtzulassungsbeschwerden werden allerdings durchschnittlich schon innerhalb von sechs Monaten beschieden. Die hohe Erfolgsquote der Steuerpflichtigen vor dem Bundesfinanzhof (46 % bei Revisionen, 12 % bei Nichtzulassungsbeschwerden) zeigt, dass sich der Weg zu den Finanzgerichten lohnen kann.

Ein Überblick über die Rechtsprechung des vergangenen Jahres zeigt die ganze Bandbreite der Tätigkeit des Bundesfinanzhofs. In jeder Steuerart und zu vielen Einzelfragen haben die Senate des Bundesfinanzhofs in grundsätzlichen Streitfragen zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen Stellung genommen. In zahlreichen Verfahren geht es dabei um Angelegenheiten, die jeden einzelnen Bürger betreffen können, wie z.B. Fragen der Abgrenzung von Bar- und Sachlohn, den Umfang und die Grenzen der Abzugsfähigkeit von Krankheitskosten, die Dauer des Kindergeldanspruchs oder den Umfang der Begünstigung von Handwerkerleistungen.

Große Aufmerksamkeit fand insbesondere die Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung von Nachforderungszinsen im Steuerrecht. Ob die gesetzliche Anordnung eines Zinssatzes von 0,5 % monatlich (= 6% jährlich) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, kann aber nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Insbesondere die Rechtsprechung der Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs belegt, dass das Europarecht in der Rechtsprechung eine immer größere Rolle spielt. In diesem Jahresbericht sind alleine acht Vorlagen an den Gerichtshof der Europäischen Union verzeichnet, in denen es um die Fragen der Umsatzsteuerpflicht von Postsendungen, von Pharmarabatten oder von Subventionen, das Outsourcing im Bankenbereich, um die Steuerermäßigung von Campingplätzen mit Bootsliegplätzen oder die Frage der Kleinunternehmenshaft von Gebrauchtwagenhändlern geht. Das Zusammenspiel von nationalem Steuerrecht, Verfassungsrecht und europäischem Recht stellt nicht nur die Rechtsanwender dabei vor besondere Herausforderungen.

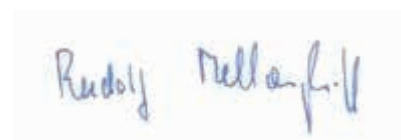
Auch im kommenden Jahr stehen wichtige Entscheidungen an, die zahlreiche Steuerpflichtige betreffen. So werden in mehreren Entscheidungen die Grundsätze zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte gem. § 9 Abs. 4 EStG zu konkretisieren sein, die unter anderem für die Berechnung und Abzugsfähigkeit beruflich veranlasseter Fahrtkosten von Bedeutung ist. In einem

anderen Verfahren geht es um die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden. In der Umsatzsteuer wird unter anderem über die entgeltliche Zurverfügungstellung von Guthaben auf Prepaid-Konten, den Zweitmarkt für Kapitallebensversicherungen oder über die Frage, ob dem Unternehmer aus Eingangsleistungen für sog. Kaffeefahrten der Vorsteuerabzug zusteht, entschieden.

Die Veränderungen durch die Digitalisierung und das geänderte Kommunikationsverhalten wirken sich auch beim Bundesfinanzhof aus. Im Mittelpunkt steht die Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. In einer ersten Stufe ist ein neues elektronisches Geschäftsstellenprogramm eingeführt worden. Viele Richterinnen und Richter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen gegenwärtig die Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Gerichtsakte. In diesem Jahr wird der Bundesfinanzhof auch einen elektronischen Gerichtssaal in Betrieb nehmen. Die wissenschaftlichen Dienste im Bundesfinanzhof tragen dazu bei, dass steuerrechtliche Entscheidungen und wissenschaftliche Veröffentlichungen für die Öffentlichkeit sachgerecht aufbereitet werden. Alleine im vergangenen Jahr wurden über 1.500 Rechtsprechungsdokumente und mehr als 2.600 Literaturbeiträge aufbereitet. Über das Internetportal Rechtsprechung im Internet (www.rechtsprechung-im-internet.de) können alle Entscheidungen des Bundes-

finanzhofs ab 2010 abgerufen werden. Darüber hinaus bemüht sich der Bundesfinanzhof um ein zeitgemäßes äußeres Erscheinungsbild. Der vorliegende Jahresbericht erscheint bereits im neuen Format. In diesem Jahr soll dann auch der Internetauftritt des Bundesfinanzhofs ein neues Gesicht bekommen.

München, im Januar 2019

A handwritten signature in blue ink, reading "Rudolf Mellerhoff". The signature is written in a cursive style and is centered within a light blue rectangular box.

Präsident des Bundesfinanzhofs

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

RECHTSPRECHUNG

Übersicht

Die elf Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 2.166 Verfahren erledigt. Dem gegenüber steht die Zahl der eingegangenen Fälle (2.344).

Im Ergebnis hat sich der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2018 erhöht und liegt nun bei 1.819.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2018 bei sieben Monaten (nach acht Monate im Vorjahr). Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge. Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 20 Monaten (nach 21 Monaten im Vorjahr). Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich sechs Monate (nach fünf Monaten im Vorjahr).

Gleich geblieben gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2018 für alle Verfahren 18 %. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 46 % (44 % in 2017), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 12 % (nach 13 % in 2017).

Auch im Berichtsjahr 2018 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. So sind nur noch 22 der zum Jahresende offenen Verfahren (1,2 %) vor 2016 beim Bundesfinanzhof eingegangen.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2018 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von über 170.000 Medieneinheiten (darunter ca. 700 laufende Loseblattausgaben sowie ca. 600 Periodika). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2018 auf 2.477 Bände. Über alle Neuzugänge wird monatlich im Intranet informiert.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung, die auch vom jeweiligen Arbeitsplatz sowie vom heimischen Richterarbeitsplatz aus genutzt werden können. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2018 knapp 300 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Gerichts ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser für jedermann zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

Abteilung Dokumentation und Information

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.529 Rechtsprechungsdokumente (449 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 953 Entscheidungen der Finanzgerichte, 127 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.657 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für ein Rechtsinformationssystem aufbereitet. Ferner wurden 520 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 24 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 123 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/jurifast-en>) unter „case law“ wurden ebenfalls Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2018 waren rund 69.820 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rund 64.200 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rund 135.670 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof 75 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie ca. 200 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGEN

Festakt mit dem Bundespräsidenten:

100 Jahre Finanzgerichtsbarkeit

Mit einem Festakt im Cuvilliés-Theater der Residenz München hat der Bundesfinanzhof am 1. Oktober 2018 die seit 100 Jahren bestehende Eigenständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit gewürdigt. Herr Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier hielt die Festrede in Anwesenheit höchster Repräsentanten aus Bund und Ländern, von Staat und Kirche sowie der Steuerrechtswissenschaft und der Beraterschaft.

Ausstellung im Bundesfinanzhof zu

100 Jahre RFH und BFH

Der Bundesfinanzhof eröffnete am 30. August 2018 eine Ausstellung, die für die Allgemeinheit bis zum Jahresende zugänglich war und mit der der Bundesfinanzhof auf 100 Jahre höchstrichterliche Steuerrechtsprechung in Deutschland zurückblickte. Neben der Rechtsprechung wurden auch bedeutende Richterpersönlichkeiten und das Gerichtsgebäude vorgestellt. Knapp 1.300 Personen besuchten die Ausstellung.

Finanzrichtertag

Traditionsgemäß am Vortag der Münchner Steuerfachtagung fand am 20. März 2018 im Bundesfinanzhof der mittlerweile 16. Finanzrichtertag statt, an dem wiederum über 150 Richterinnen und Richter aus allen Finanzgerichten und des Bundesfinanzhofs teilgenommen haben. Themen waren in diesem Jahr die Überprüfung elektronischer Daten im Besteuerungsverfahren, der Gleichheitsgrundsatz bei der Besteuerung und die Zusammenarbeit zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof.

Tag des Offenen Denkmals

Nach über einem Jahrzehnt öffnete der Bundesfinanzhof am 9. September 2018 wieder die Türen am Tag des offenen Denkmals für die Öffentlichkeit. Ein engagiertes Team mit vielen Helfern betreute über 30 Besuchergruppen. Über 900 Besucher erhielten bei Führungen einen Einblick in das Haus, seine Historie und das Wirken des Bundesfinanzhofs.

Fachgespräche

Am 27. November 2018 haben sich Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesfinanzhofs zu einem regelmäßig stattfindenden Fachgespräch im Bundesfinanzhof getroffen. Zu den Themen gehörten der elektronische Rechtsverkehr, das allgemeine Verfahrensrecht, die Bedeutung des Rechts der Europäischen Union für das nationale Steuerrecht und materielle Fragen aus den Bereichen Immobilien und Sanierung.

Der Bundesfinanzhof empfing am 3. Dezember 2018 Vertreter des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu einem Fachgespräch über die Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf die Finanzgerichtsbarkeit, die Internationalisierung der Gewinnermittlung, die Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts sowie die Bedeutung des Unionsrechts bei der Änderung bestandskräftiger Steuerfestsetzungen.

Informationsbesuche

Im Berichtsjahr haben 94 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Vielfach handelte es sich um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN

DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2018 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2018		1.641
Eingänge		
Revisionen	537	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.286	
sonstige Beschwerden	113	
(Entschädigungs-)Klagen	7	
Erinnerungen	90	
Anhörungsrügen	104	
sonstige Verfahrenssachen	207	
Verfahren Großer Senat	0	
		2.344
Insgesamt anhängig		3.985
Erledigungen		
Revisionen	425	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.214	
sonstige Beschwerden	109	
(Entschädigungs-)Klagen	11	
Erinnerungen	95	
Anhörungsrügen	95	
sonstige Verfahrenssachen	215	
Verfahren Großer Senat	2	
		2.166
Anhängig blieben am 31. Dezember 2018		1.819

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum.

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	2.736	3.049	1.946
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641
2018	2.344	2.166	1.819

EINZELDARSTELLUNGEN - ENTWICKLUNGEN DER EINGÄNGE IM JAHR 2018

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2018	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2018
Revisionen	798	301	537	211	1.335
Nichtzulassungs- beschwerden	695	42	1.286	97	1.981
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	10	0	30	2	40
andere (z.B. einstw. Anord- nung, Beiladung)	27	2	83	1	110
Entschädigungs- klagen	7	0	7	0	14
sonstige Klagen	1	0	0	0	1
Erinnerungen	22	0	90	0	112
Anhörungs-rügen	17	0	104	0	121
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	5	0	33	2	38
andere (z.B. An- träge auf Pro- zesskostenhilfe)	57	1	174	1	231
Verfahren Großer Senat	2	1	0	0	2
Summe	1.641	347	2.344	314	3.985

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE - REVISIONEN

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	239	138	377
Kindergeld	21	50	71
Körperschaftsteuer	77	24	101
Doppelbesteuerung	31	11	42
Außensteuerrecht	8	3	11
Umwandlungssteuerrecht	11	3	14
Eigenheimzulage	2	0	2
Gewerbsteuerermessbetrag	37	30	67
Bewertung	15	16	31
Erbschaft- und Schenkungsteuer	32	18	50
Grundsteuerermessbetrag	2	0	2
Grunderwerbsteuer	20	12	32
Investitionszulage	2	2	4
Kraftfahrzeugsteuer	4	5	9
Umsatzsteuer	112	78	190
Steuerberatungsrecht	0	2	2
Zollrecht, Zolltarif, Marktord- nungsrecht	13	22	35
Verfahrensrecht (AO/FGO)	152	97	249
Sonstige	20	26	46
Summe	798	537	1.335

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE - NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	199	403	602
Kindergeld	44	92	136
Körperschaftsteuer	48	58	106
Doppelbesteuerung	6	17	23
Außensteuerrecht	1	0	1
Umwandlungssteuerrecht	1	0	1
Eigenheimzulage	1	0	1
Gewerbesteuermessbetrag	25	30	55
Bewertung	7	10	17
Erbschaft- und Schenkungsteuer	24	44	68
Grundsteuerermessbetrag	3	1	4
Grunderwerbsteuer	16	19	35
Investitionszulage	6	8	14
Kraftfahrzeugsteuer	6	12	18
Umsatzsteuer	82	159	241
Steuerberatungsrecht	10	25	35
Zollrecht, Zolltarif, Marktord- nungsrecht	16	42	58
Verfahrensrecht (AO/FGO)	186	338	524
Sonstige	14	28	42
Summe	695	1.286	1.981

AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EINGÄNGE NACH RECHTSMITTELFÜHRER

Steuerpflichtiger	2.020
Verwaltung	314
Sonstige	10
Summe	2.344

EINZELDARSTELLUNGEN - ENTWICKLUNGEN DER ERLEDIGUNGEN IM JAHR 2018

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Revisionen	425	173
Nichtzulassungsbeschwerden	1.214	74
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung	25	1
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	84	2
Entschädigungsklagen	10	0
sonstige Klagen	1	0
Erinnerungen	95	0
Anhörungsrügen	95	0
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung	30	2
andere (z.B. Anträge auf Prozesskostenhilfe)	185	2
Verfahren Großer Senat	2	1
Summe	2.166	255

Im Laufe des Jahres 2018 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGTEN REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN NACH DEM INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN

	Revisionen	Nichtzulassungs- beschwerden
unzulässig	22	454
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	8	8
unbegründet	169	443
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	65	16
begründet	166	132
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	75	32
Zurücknahmen	44	175
Vorlagebeschlüsse	6	
Sonstige	18	10
Summe	425	1.214

Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltungen

an obsiegenden Revisionen / Nichtzulassungsbeschwerden: Bei den Revisionen liegt die Erfolgsquote aus Sicht der Steuerpflichtigen bei 46 v.H. (Vorjahr 44. v.H.), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 12 v.H. (Vorjahr 13 v.H.).

Mündliche Verhandlungen

Im Berichtsjahr 2018 wurde zu 139 Verfahren = 7 v.H. (Vorjahr 203 = 9 v.H.) eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Rechtskräftige Gerichtsbescheide

In 84 Fällen ist ein Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden und wirkt als Urteil.

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 18)	613	= 32,6 v.H.
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 83)	925	= 49,3 v.H.
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 39)	139	= 7,4 v.H.
in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 71)	201	= 10,7 v.H.
Summe	1.878	= 100,0 v.H.

Aufgliederung der Erledigungen

Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltungen an obsiegenden Entscheidungen: Von den 1.878 Entscheidungen sind 331 (18 v.H. -ebenso wie im Vorjahr-) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2018 insgesamt 1.878 Entscheidungen sind 208 (= 11 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 51 Pressemitteilungen herausgegeben.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2018 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen	20
Nichtzulassungsbeschwerden	6
sämtliche Verfahren	7

AUFGLIEDERUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN NACH JAHRGÄNGEN

von den unerledigten Verfahren am	1/1/2017	1/1/2018	1/1/2019
entfallen auf	(=1.716)	(=1.641)	(=1.819)
2010	1	1	1
2011			1
2012			1
2013	18	1	
2014	112	6	3
2015	290	84	16
2016	1.295	276	121
2017		1.273	369
2018			1.307

EINZELDARSTELLUNGEN - ENTWICKLUNGEN UNERLEDIGTER VERFAHREN IM JAHR 2018

	an- hängig im Jahr 2018	davon Finanz- verwal- tung	Erledi- gungen im Jahr 2018	davon Finanz- verwal- tung	un- erledigt im Jahr 2018	davon Finanz- verwal- tung
Revisionen	1.335	512	425	173	910	339
Nichtzulassungs- beschwerden	1.981	139	1.214	74	767	65
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	40	2	25	1	15	1
andere (z.B. einstw. Anordnung, Beiladung)	110	3	84	2	26	1
Entschädigungsklagen	14	0	10	0	4	0
sonstige Klagen	1	0	1	0	0	0
Erinnerungen	112	0	95	0	17	0
Anhörungsprüfungen	121	0	95	0	26	0
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	38	2	30	2	8	0
andere (z.B. Anträge auf Prozesskostenhilfe)	231	2	185	2	46	0
Verfahren Großer Senat	2	1	2	1	0	0
Summe	3.985	661	2.166	255	1.819	406

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2018

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2018 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbe-

betrieb und Gewinnermittlung

Verlustabzug beim Anlagebetrug mit nicht existierenden Blockheizkraftwerken

(Urteil vom 7. Februar 2018 X R 10/16)

PM Nr. 24

Fondsetablierungskosten bei modellhafter Gestaltung eines geschlossenen gewerblichen Fonds grundsätzlich abziehbar

(Urteil vom 26. April 2018 IV R 33/15)

PM Nr. 37

Abzugsverbot für Schuldzinsen: Begrenzung auf Entnahmenüberschuss

(Urteil vom 14. März 2018 X R 17/16)

PM Nr. 39

BFH erleichtert Steuerabzug einer bis zum 10. Januar geleisteten Umsatzsteuervorauszahlung für das Vorjahr

(Urteil vom 27. Juni 2018 X R 44/16)

PM Nr. 54

Gesellschaftereinlage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung

(Urteile vom 20. Juli 2018 IX R 5/15, vom 11. Juli 2017 IX R 36/15 und Beschlüsse vom 11. Oktober 2017 IX R 5/15 sowie vom 11. Januar 2017

IX R 36/15)

PM Nr. 61

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu Lohnzufluss

(Urteil vom 22. Februar 2018 VI R 17/16)

PM Nr. 30

Arbeitnehmerbesteuerung: Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

(Urteile vom 4. Juli 2018 VI R 16/17 und vom 7. Juni 2018 VI R 13/16)

PM Nr. 47

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben

(Urteile vom 30. Januar 2018 VIII R 75/13, VIII R 42/15 und VIII R 15/16)

PM Nr. 26

Verlustberücksichtigung bei Aktienveräußerung

(Urteil vom 12. Juni 2018 VIII R 32/16)

PM Nr. 49

Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen

(Urteil vom 24. Oktober 2017 VIII R 19/16)

PM Nr. 56

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Ortsübliche Marktmiete bei der Überlassung möblierter Wohnungen

(Urteil vom 6. Februar 2018 IX R 14/17)

PM Nr. 36

Kein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach tatsächlicher Nutzungsdauer

(Urteil vom 29. Mai 2018 IX R 33/16)

PM Nr. 38

Werbungskosten für Homeoffice bei Vermietung an Arbeitgeber

(Urteil vom 17. April 2018 IX R 9/17)

PM Nr. 43

Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung nicht steuerbar

(Urteil vom 2. Juli 2018 IX R 31/16

und Beschluss vom 11. April 2017 IX R 31/16)

PM Nr. 52

Sonstige Einkünfte

Steuerfreie Beitragserstattung durch berufsständische Versorgungseinrichtungen

(Urteil vom 10. Oktober 2017 X R 3/17)

PM Nr. 9

Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

(Urteil vom 6. Februar 2018 IX R 33/17)

PM Nr. 15

Sonderausgaben

Selbst getragene Krankheitskosten können nicht beim Sonderausgabenabzug berücksichtigt werden

(Urteile vom 1. Juni 2016 X R 43/14 und vom 29. November 2017 X R 3/16)

PM Nr. 19

Verminderter Sonderausgabenabzug bei Prämien-gewährung durch gesetzliche Krankenkassen

(Urteile vom 6. Juni 2018 X R 41/17 und vom 1. Juni 2016 X R 17/15)

PM Nr. 45

Von Eltern getragene Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes in der Berufsausbildung können Sonderausgaben sein

(Urteil vom 13. März 2018 X R 25/15)

PM Nr. 51

Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für heterologe künstliche Befruchtung in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft als außergewöhnliche Belastung

(Urteil vom 5. Oktober 2017 VI R 47/15)

PM Nr. 2

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Ausbildungsende im Kindergeldrecht

(Urteil vom 14. September 2017 III R 19/16)

PM Nr. 4

Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus wegen Dienst im Katastrophenschutz

(Urteil vom 19. Oktober 2017 III R 8/17)

PM Nr. 20

Kindergeldanspruch eines Gewerbetreibenden bei fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht

(Urteil vom 14. März 2018 III R 5/17)

PM Nr. 29

Steuerermäßigung

Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung

(Urteil vom 21. Februar 2018 VI R 18/16)

PM Nr. 32

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Kein Verlustausgleich bei echten (ungedeckten) Daytrading-Geschäften

(Urteil vom 21. Februar 2018 I R 60/16)

PM Nr. 34

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Beachtung des Internationalen Privatrechts auch im Steuerrecht

(Urteil vom 7. Dezember 2017 IV R 23/14)

PM Nr. 8

Betriebsstättenzurechnung und Abgeltungswirkung bei gewerblich geprägter KG im Nicht-DBA-Fall

(Urteil vom 29. November 2017 I R 58/15)

PM Nr. 18

GEWERBESTEUER

Einkünfte eines national und international tätigen Fußballschiedsrichters: Gewerblichkeit und abkommensrechtliche Behandlung

(Urteil vom 20. Dezember 2017 I R 98/15)

PM Nr. 12

UMSATZSTEUER

Zweifel an der Umsatzsteuerpflicht der förmlichen Zustellungen von Postsendungen

(Beschlüsse (EuGH-Vorlagen) vom 31. Mai 2017 V R 8/16 und V R 30/15)

PM Nr. 1

BFH zweifelt an der Umsatzsteuerfreiheit des sog. Outsourcing im Bankbereich

(Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 28. September 2017 V R 6/15)

PM Nr. 6

Umsatzsteuerrechtliche Gleichbehandlung von Pharmarabatten

(Urteil vom 8. Februar 2018 V R 42/15 und Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 22. Juni 2016

V R 42/15)

PM Nr. 17

BFH versagt Gestaltungsmodell in der Landwirtschaft die Anerkennung

(Urteil vom 1. März 2018 V R 35/17)

PM Nr. 25

BFH erleichtert Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs

(Urteil vom 1. März 2018 V R 18/17)

PM Nr. 31

EuGH-Vorlage: Sind Gebrauchtwagenhändler Kleinunternehmer?

(Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 7. Februar 2018 XI R 7/16)

PM Nr. 33

EuGH-Vorlage zu Sportvereinen

(Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 21. Juni 2018 V R 20/17)

PM Nr. 41

BFH erleichtert für Unternehmen den Vorsteuerabzug aus Rechnungen

(Urteile vom 21. Juni 2018 V R 28/16, V R 25/15 und Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 6. April 2016 V R 25/15)

PM Nr. 42

EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerpflicht bei Subventionen

(Beschlüsse (EuGH-Vorlagen) vom 13. Juni 2018 XI R 6/17 und XI R 5/17)

PM Nr. 48

EuGH-Vorlage: Steuersatzermäßigung für Campingplätze auch für Bootsliegeplätze?

(Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 2. August 2018 V R 33/17)

PM Nr. 59

Umsatzsteuer: Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung beim Bauträger

(Urteil vom 27. September 2018 V R 49/17)

PM Nr. 60

Umsatzsteuer: Kein steuerbarer Leistungsaustausch bei platzierungsabhängigen Preisgeldern

(Urteil vom 2. August 2018 V R 21/16)

PM Nr. 65

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zuwendungsverhältnis bei Zahlung eines überhöhten Entgelts durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person

(Urteile vom 13. September 2017 II R 54/15, II R 42/16 und II R 32/16)

PM Nr. 5

ABGABENORDNUNG/FINANZGERICHTSORDNUNG

Verlängerte Festsetzungsfrist auch bei Steuerhinterziehung durch Miterben

(Urteil vom 29. August 2017 VIII R 32/15)

PM Nr. 7

Verfassungsmäßigkeit von Nachforderungszinsen im Jahr 2013

(Urteil vom 9. November 2017 III R 10/16)

PM Nr. 11

Keine Restschuldbefreiung für Masseverbindlichkeiten

(Urteil vom 28. November 2017 VII R 1/16)

PM Nr. 13

Keine Berichtigung bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des vom

Arbeitnehmer erklärten Arbeitslohns

(Urteil vom 16. Januar 2018 VI R 41/16)

PM Nr. 14

Änderung eines Bescheids über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts wegen neuer Tatsachen

(Urteil vom 29. November 2017 II R 52/15)

PM Nr. 21

Keine Gemeinnützigkeit eines im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich erwähnten (islamischen) Vereins

(Urteil vom 14. März 2018 V R 36/16)

PM Nr. 22

BFH zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Nachzahlungszinsen

(Beschluss vom 25. April 2018 IX B 21/18)

PM Nr. 23

Bekanntgabe von Verwaltungsakten: Widerlegung der Zugangsvermutung bei Beauftragung eines privaten Postdienstleisters unter Einschaltung eines Subunternehmers

(Urteil vom 14. Juni 2018 III R 27/17)

PM Nr. 53

Ablaufhemmung nach Erstattung einer Selbstanzeige

(Urteil vom 3. Juli 2018 VIII R 9/16)

PM Nr. 55

Gemeinnützigkeit eines Vereins zur Förderung des IPSC-Schießens

(Urteil vom 27. September 2018 V R 48/16)

PM Nr. 66

IM JAHR 2018 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Betriebstätte bei Forstwirtschaft (VI R 17/18): Der Bundesfinanzhof wird in diesem Verfahren die Frage zu klären haben, ob ein Wald, den der Forstwirt lediglich einmal im Jahr aufgesucht hatte, im Rahmen der Erzielung von Einkünften aus Forstwirtschaft eine Betriebsstätte darstellt, so dass Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Forstwirts und dem mehrere hundert Kilometer entfernt liegenden Wald als Betriebsausgaben nur in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Reichweite der Verpflichtung zur Vorlage von elektronischen Aufzeichnungen bei Einnahmen-Überschussrechnung (X R 8/18):

Der Kläger, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, wehrt sich gegen die Anordnung des Finanzamts, im Rahmen einer Außenprüfung elektronische Aufzeichnungen vorzulegen.

Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen (X R 6/18): In dem Revisionsverfahren kommt es darauf an, ob bei der Berechnung der nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG der steuerliche Gewinn um eine außerbilanziell abzuziehende Investitionszulage zu kürzen ist.

Fernsehlizenz ein entgeltlich erworbenes immaterielles Wirtschaftsgut? (IV R 13/18):

Die Klägerin betreibt einen regionalen Fernsehsender. Sie behandelte ihre Aufwendungen im Bewerbungsverfahren um die Sendelizenz als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Das Finanzamt brachte indes Anschaffungskosten eines immateriellen Wirtschaftsguts zum Ansatz. Es ist zu klären, ob die Sendelizenz ein aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut darstellt und - gegebenenfalls - ob dieses entgeltlich erworben wurde.

Buchwertfortführung bei Anteilsübertragung und taggleicher Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen? (IV R 14/18):

In dem Verfahren stellt sich die Frage, ob die Buchwerte fortzuführen sind, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitunternehmeranteil unentgeltlich überträgt und funktional wesentliche Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens (hier: Anteile an der Betriebsgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) am selben Tag an Dritte veräußert. Das Finanzgericht hat dies unter der Voraussetzung bejaht, dass eine funktionsfähige Sachgesamtheit unentgeltlich übergeht und es nicht wirtschaftlich zur Zerschlagung des Betriebs kommt.

Investitionsabzugsbetrag: Räumliche oder funktionale Betrachtung der Nutzung? (IV R 16/18): Zur Herstellung ihrer Ware benötigte die Klägerin Werkzeuge (Spritzgussformen). Diese ließ sie von einem Dritten anfertigen, der ein Subunternehmen in Italien einschaltete. Auch nachdem die Klägerin Eigentum an den Werkzeugen erworben hatte, verblieben jene in Italien. Sie wurden dort von einem Unternehmen genutzt, das Waren für die Klägerin produzierte. Mit der Begründung, es fehle an einer Nutzung der Werkzeuge in einer inländischen Betriebsstätte, versagte das Finanzamt Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbetrag.

EXIST-Gründerstipendium eine Sonderbetriebseinnahme? (IV R 12/18): Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) schlossen jeweils mit einer Universität einen Stipendiatenvertrag. Die danach zu zahlenden Mittel stammten aus dem Programm „EXIST-Gründerstipendium“, mit dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Gründungsvorhaben an Hochschulen fördert. Das Finanzamt behandelte die Stipendien als Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter aus ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Ob das Finanzgericht dem zu Recht entgegengetreten ist, wird der Senat zu entscheiden haben.

Schadensersatz wegen Prospekthaftung ein Veräußerungsgewinn? (IV R 20-24/18): Die Kläger hatten in gewerblich tätige Filmfonds investiert. Wegen fehlerhafter Angaben im

Emissionsprospekt erhielten sie in Zivilprozessen Schadensersatz zugesprochen. Zugleich wurden sie verpflichtet, die Beteiligung an der Fondskommanditgesellschaft an die Schädigerin abzutreten. In den anhängigen Verfahren stellt sich die Frage, ob die Schadensersatzleistungen - etwa als Veräußerungsgewinn - der Einkommensteuer unterliegen.

Verlust aus Forderungsverzicht als nachträgliche Anschaffungskosten i.S. des § 17 EStG oder negative Einkünfte aus

Kapitalvermögen (IX R 9/18): Die Beteiligten streiten darüber, ob und ggf. in welcher Höhe beim Gesellschafter der Verlust aus dem Verzicht auf die gegen die GmbH gerichtete Darlehensforderung als nachträgliche Anschaffungskosten i.S. des § 17 EStG oder als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG zu berücksichtigen ist.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Schwarze Kleidung als typische Berufskleidung (VIII R 33/18): Aufwendungen für die Kleidung sind in der Regel nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG). Stellen der schwarze Anzug, die schwarze Damenbluse, der schwarze Damenpullover sowie die schwarzen Schuhe eines hauptberuflichen Trauerredners und Trauerbegleiters eine solche typische Berufskleidung dar?

Volle Versteuerung der Veräußerung eines nur teilweise betrieblich genutzten PKW

(VIII R 9/18): Die Veräußerung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten Gegenstands führt im Grundsatz zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. Im vorliegenden Verfahren wendet sich der Kläger gegen die volle Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW. Weil er die Aufwendungen für den PKW einschließlich der Absetzung für Abnutzung infolge der eingeschränkten betrieblichen Nutzung zuvor nur zu 25% hatte als Betriebsausgaben geltend machen können, meint er, dürfe auch der Veräußerungsgewinn nur in Höhe von 25% besteuert werden.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Doppelte Haushaltsführung (VI R 3/18 und VI R 24/18): Ab welcher Dauer wird die aufgesuchte Bildungseinrichtung bei einem Vollzeitstudium oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme zur ersten Tätigkeitsstätte, so dass die Kosten für eine Unterkunft am Ort der Bildungseinrichtung sowie Mehraufwendungen für Verpflegung nicht im Rahmen einer sog. doppelten Haushaltsführung als (vorweggenommene) Werbungskosten berücksichtigt werden können?

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Totalüberschussprognose bei Modernisierung einer Gewerbeimmobilie (IX R 16/18): Erzielt der Steuerpflichtige aus einer Tätigkeit anhaltend Verluste, steht oft die für die Einkommensteuerbarkeit erforderliche Überschusserzielungsabsicht im Streit. In dem vorliegenden Verfahren wird es voraussichtlich darauf ankommen, ob der maßgebliche Prognosezeitraum zur Feststellung der Überschusserzielungsabsicht bei der Vermietung einer Gewerbeimmobilie (Hotelkomplex) mit deren Umbau und Neuverpachtung neu zu laufen beginnt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verfassungswidrige Benachteiligung von Aktienverlusten? (VIII R 11/18): Der für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zuständige Senat wird in diesem Verfahren voraussichtlich die Bestimmung des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG alter Fassung (nunmehr § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen. Nach dieser Bestimmung dürfen Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Der Kläger wendet dagegen ein, es sei kein verfassungsrechtlich anzuerkennender Grund ersichtlich, weshalb allein die Aktienverluste von der Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen ausgeschlossen werden.

Sonstige Einkünfte

Veräußerung eines Hausgrundstücks vor dem Hintergrund des städtebaulichen Rückbaubots (IX R 6/18): In dem Verfahren ist streitig, ob die Veräußerung eines Hausgrundstücks an eine Gemeinde der Einkommensbesteuerung unterliegt, wenn in Bezug auf das Grundstück der Erlass eines städtebaulichen Rückbaubots im Sinne des §§ 175, 179 BauGB beabsichtigt war. Der Senat wird ggf. zudem das Merkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG weiter konkretisieren. Die Veräußerung zu eigen Wohnzwecken genutzter Grundstücke unterliegt nämlich nicht der Einkommensteuer.

Weiterveräußerung von Eintrittskarten für ein UEFA Champions League Finale (IX R 10/18): Das Finanzamt will in diesem Verfahren den Gewinn der Kläger aus der Weiterveräußerung von zwei Eintrittskarten für das UEFA Champions League Finale 2015 in Berlin als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Besteuerung unterwerfen.

Steuerfreie Einnahmen

Übungsleiterfreibetrag bei Pflege (VI R 9/18): In dem vorliegenden Verfahren wird darüber gestritten, ob die Vergütungen für Fahrer, die nebenberuflich für eine Einrichtung der teilstationären Tagespflege im Fahrdienst tätig sind, von der Einkommensteuer nach § 3 Nr. 26 EStG befreit sind.

Sonderausgaben

Sonderausgabenabzug bei Einzelveranlagung (III R 11/18): Es wird voraussichtlich entschieden werden, wie der Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei Ehegatten vorzunehmen ist, die eine Einzelveranlagung und den jeweils hälftigen Abzug beantragt haben.

Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge bei Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse (X R 16/18): Im Rahmen dieses Revisionsverfahrens steht zur Entscheidung, ob die von einer gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen eines Bonusprogramms nach § 65a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch überwiegend für allgemein gesundheitsfördernde Aktivitäten gezahlte pauschale Geldprämien als Beitragsrückerstattung den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge mindern.

Außergewöhnliche Belastungen

Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung (VI R 15/18): Der VI. Senat hat Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen weiter zu konkretisieren. Er wird voraussichtlich die Frage klären, ob Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für einen Rechtsstreit wegen seines Umgangsrechts und der Rückführung der vom anderen Elternteil entführten Tochter nach

Deutschland den Kernbereich menschlichen Lebens berühren. Folge könnte die Zwangsläufigkeit und damit die Abziehbarkeit der Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung sein.

Einkommensteuertarif

Steuerliche Begünstigung von Einmalzahlungen zur Abfindung einer Kleinbetrags-Riester-Rente (X R 7/18; X R 39/17):

Auf „Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten“ wird gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG ein ermäßigter Steuersatz angewendet. In den beiden Verfahren geht es um die Frage, ob diese Begünstigung auch dann zu gewähren ist, wenn das in einem geförderten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) angesparte Vermögen aufgrund der Kleinbetragsregelung des § 93 Abs. 3 EStG und eines entsprechenden Wahlrechts im Altersvorsorgevertrag in Form einer einmaligen Kapitalabfindung ausgezahlt wird.

Steuerermäßigung für

Handwerkerleistungen

Abzugsfähige Handwerkerleistungen nach § 35a EStG (VI R 4/18 und VI R 7/18): Für Handwerkerleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, kann die Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen ermäßigt werden. In den anhängigen Verfahren ist voraussichtlich über die Frage zu entscheiden, ob auch Handwerkerleistungen oder Teile hiervon, die in einer Werkstatt des leistenden Unternehmers ausgeführt werden,

als Handwerkerleistungen in einem Haushalt zu berücksichtigen sind.

Familienlastenausgleich/Kindergeld

Kindergeldanspruch bei ausländischem

Anspruch (III R 43/18): Im vorliegenden Verfahren wird der für das Kindergeld zuständige Senat voraussichtlich klären, ob ein in einem anderen EU-Land bestehender Kindergeldanspruch nicht auf das deutsche Kindergeld anzurechnen ist, wenn der in dem anderen EU-Mitgliedstaat erwerbstätige Kindsvater das dortige Kindergeld nicht bezogen hat und daher faktisch keine Kumulierung von Ansprüchen vorliegt.

Polnisches Erziehungsgeld 500+ (III R

34/18): Der Kläger hat für seine Tochter in Polen das polnische „Erziehungsgeld 500+“ bezogen. Fraglich ist, ob diese polnische Familienleistung mit dem deutschen Kindergeld vergleichbar ist. Sofern dies der Fall ist, wird sich die weitere Frage stellen, in welchem Verhältnis deutsches Kindergeld und polnisches „Erziehungsgeld 500+“ stehen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots

für die Bankenabgabe (XI R 20/18): Zur Stabilisierung des Finanzmarkts wurde der sog. Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute errichtet. Die beitragspflichtigen Kreditinstitute sind verpflichtet, Jahresbeiträge in den

Restrukturierungsfonds zu leisten (§ 12 Abs. 2 RStruktFG). Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG kann diese sog. Bankenabgabe aber nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die klagende Bank bezweifelt, dass dieses Abzugsverbot verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Sachspende an Stiftung (I R 16/18): Die Beteiligten streiten darüber, ob eine von § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG als abziehbare Aufwendung erfasste Sachspende (hier: wertvolle Kunstwerke) an eine Stiftung zugleich eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen kann.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Einbeziehung ausländischen Krankengeldes in die Ermittlung des Welteinkommens (I R 3/18): Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland werden auf Antrag grundsätzlich nur dann als (fiktiv) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn ihre (weltweiten) Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegen (sog. Wesentlichkeitsgrenze). Im Streitfall kommt es darauf an, ob von einem niederländischen Sozialversicherungsträger gezahltes Krankengeld in die Berechnung dieser Wesentlichkeitsgrenze mit einzubeziehen ist.

Besteuerung von Arbeitslohn bei sog. Dreieckssachverhalten (I R 30/18): Der Bundesfi-

nanzhof wird zu klären haben, ob ein deutsches Besteuerungsrecht für in der Schweiz erzielten Arbeitslohn eines in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen, der eine Zweitwohnung in Frankreich unterhält, besteht.

Besteuerungsrecht nach der sog. Entwicklungshelferklausel (I R 15/18, I R 17/18):

Sind die Voraussetzungen der sog. Entwicklungshelferklausel in Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)-Tunesien (I R 15/18) bzw. in Art. 18 Abs. 4 DBA-Tadschikistan (I R 17/18) bei sog. Mischfinanzierungen eines Entwicklungshilfeprojektes (Finanzierung teilweise aus deutschen öffentlichen und teilweise aus anderweitigen Mitteln) erfüllt?

Steuerabzugsverpflichtung im Rahmen eines sog. Technologietransfers (I R 18/18):

Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, ob eine deutsche Kapitalgesellschaft, der von einer ungarischen Kapitalgesellschaft Know-How zur Herstellung eines Wirkstoffs im Rahmen eines sog. Technologietransfervertrags entgeltlich übertragen wird, als Vergütungsschuldnerin zum Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG alter Fassung verpflichtet war.

UMSATZSTEUER

Kinderschwimmkurse (V R 32/18): Klärungsbedürftig ist, ob nach nationalem Recht steuerpflichtige Kinderschwimmkurse als Schulunterricht eines Privatlehrers i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. j Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

(MwStSystRL) steuerfrei sind und ob dies auch auf Leistungen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zutrifft.

Umsatzsteuerliche Behandlung von sog. Mitgliedschaften, die den verbilligten Bezug von Waren in Bio-Supermärkten ermöglichen (XI R 21/18): Im Streitfall bestand für Kunden eines Supermarkts - vergleichbar mit dem System der BahnCard - die Möglichkeit, gegen Zahlung eines monatlichen „Mitgliedsbeitrags“ ohne betragliche Begrenzung verbilligt einkaufen zu können. Gegenstand des Verfahrens ist die umsatzsteuerliche Behandlung der eingeräumten „Mitgliedschaften“ insbesondere hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes.

Gemeinnütziger Forschungs-BgA (V R 16/18): Im Zusammenhang mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ist zu entscheiden, ob als Träger einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung i.S. von § 68 Nr. 9 AO der Träger eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder der BgA selbst anzusehen ist und ob die Finanzierungsvoraussetzungen des § 68 Nr. 9 AO auf der Ebene des BgA erfüllt sein müssen.

Inseltransport (V R 9/18): Zu klären ist, ob die Personenbeförderung auf oder zu einer autofreien Insel mithilfe von Pferdekutschen dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG unterliegt.

Betriebsstätte ohne eigenes Personal (V R 20/18): Ist eine im Inland belegene Windkraftanlage eines Unternehmers mit Sitz im Ausland eine inländische Betriebsstätte, obwohl die Betriebsführung mit Fremdpersonal erfolgt und Strom nur an einen Abnehmer geliefert wird?

Übernahme von Umzugskosten durch den Arbeitgeber (V R 18/18): Zu entscheiden ist, ob die Übernahme von Umzugskosten durch den Arbeitgeber durch vorrangige unternehmerische Interessen veranlasst ist, so dass für ihn das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, und ob eine unentgeltliche Wertabgabe an den Arbeitnehmer vorliegt.

Vorsteuerabzug aus Rechnungen über die Lieferung von Waren im Niedrigpreissegment (XI R 2/18): Im vorliegenden Verfahren muss geklärt werden, welche Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in den Fällen der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen über die Lieferung von Waren im Niedrigpreissegment (hier: Mode, Modeschmuck und Accessoires) zu stellen sind; insbesondere ob die bloße Angabe einer Gattung eine ausreichende Leistungsbeschreibung darstellt oder eine genaue Beschaffenheitsbeschreibung erforderlich ist.

Vorsteueraufteilung anhand (beabsichtigter) Nutzungszeiten (XI R 15/18): Die Klägerin hat an den Bundesfinanzhof die Rechtsfrage

herangetragen, ob bei der Vermietung und Verpachtung von Räumen und medizinischen Geräten einer radiologischen Praxis die Vorsteuer aufteilung gemäß § 15 Abs. 4 UStG anhand der (beabsichtigten) Nutzungszeiten der Räume und Geräte durch die Mieter vorgenommen werden kann. Finanzamt und Vorinstanz hatten dagegen eine Aufteilung nach dem Verhältnis der (tatsächlichen) Umsätze vorgenommen.

Organschaft (V R 30/18): Zu entscheiden ist, ob unentgeltliche Leistungen eine wirtschaftliche Eingliederung begründen können und welche Anforderungen an die Wesentlichkeit einer Darlehensgewährung zu stellen sind.

Organschaft bei Mehrheitsgesellschafter ohne Stimmrechtsmehrheit (XI R 16/18): Das vorliegende Verfahren wird dem XI. Senat voraussichtlich Gelegenheit bieten, erneut zu den Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung zu nehmen. Im zu entscheidenden Fall verfügte der Mehrheitsgesellschafter nur über 50% der Stimmrechte. Dies erachtete die Vorinstanz als ausreichend, um eine finanzielle Eingliederung anzunehmen.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Umfang des sog. jungen Verwaltungsvermögens (II R 8/18, II R 13/18, II R 18/18 und II R 21/18): Für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht eine Steuerbegünstigung. Von dieser

Begünstigung ausgenommen war bis zum 30. Juni 2016 sog. Verwaltungsvermögen (z.B. Wertpapiere), das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen). Der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Senat hat sich mit der Frage zu befassen, ob zum jungen Verwaltungsvermögen nur solches Vermögen zählt, welches innerhalb der Zweijahresfrist in das Betriebsvermögen eingelegt wurde, oder auch solches, das aus betrieblichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden ist.

Schenkungssteuer bei Einladung zu gemeinsamer Luxuskreuzfahrt (II R 24/18): Der Kläger hat zusammen mit seiner Lebensgefährtin eine Weltreise unternommen. Die Reisekosten hat er allein getragen. Das Finanzamt will die Übernahme des Kostenanteils der Lebensgefährtin der Schenkungssteuer unterwerfen.

STROMSTEUER

Steuerentlastung für in einem Solarpark verbrauchten Strom (VII R 10/18): Im Streitfall ist zu klären, ob Strom, der in einem Solarpark in der Transformations- und Umspannanlage sowie in Sicherheits- und Überwachungsanlagen verbraucht wird, von der Stromsteuer zu entlasten ist.

Energiesteuerrechtliche Behandlung von „Koppelprodukten“ (VII R 13/18): Die zentrale Frage in diesem Verfahren ist, ob das bei der

Herstellung von Tierfett zwangsläufig anfallende Tiermehl ein sog. „Koppelprodukt“ ist, das bei der Berechnung des Umfangs der Steuerbefreiung gemäß § 26 Energiesteuergesetz außer Acht zu lassen ist.

BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT UND DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG

Kontrolle nach dem Mindestlohngesetz

(VII R 34/18 und VII R 35/18): In den anhängigen Verfahren steht zur Entscheidung, ob die Anwendung des Mindestlohngesetzes auf ein ausländisches (hier slowakisches) Transportunternehmen mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar ist und ob die Zollbehörden für den Erlass von Prüfungsverfügungen nach dem Mindestlohngesetz zuständig sind.

RENNWETT- UND LOTTERIESTEUER

Verfassungs- und Europarechtskonformität des Rennwett- und Lotteriegesetzes

(IX R 20-21/18): An den Bundesfinanzhof wurde die Frage herangetragen, ob die Besteuerung von Sportwetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG), die von Veranstaltern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat im Inland veranstaltet werden, verfassungs- und europarechtskonform ist.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Aufrechnung mit Säumniszuschlägen im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren (VII R 31/18):

In diesem Verfahren ist zu klären, ob das infolge der Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter eingetretene Aufrechnungsverbot auch dann weiter Bestand hat, wenn nachträglich eine Massezulänglichkeit angezeigt wird.

Haftung innerhalb der Organschaft

(VII R 19/18): Haftet die Enkelgesellschaft innerhalb der umsatzsteuerlichen Organschaft für die von der (Groß-)Muttergesellschaft geschuldete Umsatzsteuer?

Verzinsung in den Bauträgerfällen

(V R 3/18, V R 7/18, V R 8/18): Zu entscheiden ist, ob Bauträgern, die zu Unrecht Leistungsbezüge versteuert haben, nach der Rückgängigmachung der rechtswidrigen Besteuerung die sog. Vollverzinsung nach § 233a AO zusteht.

Doppelverzinsung hinterzogener Steuern

(VIII R 18/18): Hinterzogene Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen zu verzinsen. In diesem Verfahren wird voraussichtlich zu klären sein, ob und wie eine etwaige Doppelverzinsung durch die Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf hinterzogene Einkommensteuer einerseits und auf hinterzogene Vorauszahlungen für denselben Zeitraum andererseits vermieden werden kann.

**IM JAHR 2019 ZU ERWARTENDE
ENTSCHEIDUNGEN VON
BESONDERER BEDEUTUNG**

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Maßgeblicher Listenpreis für das Kraftfahrzeug eines Taxiunternehmers (III R 13/16):

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Fraglich ist, ob für die Bestimmung des inländischen Listenpreises eines als Taxi genutzten Kraftfahrzeugs eine speziell für Taxiunternehmer herausgegebene Preisliste als Bemessungsgrundlage maßgeblich ist.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Verwarnungsgelder wegen Falschparkens als Arbeitslohn (VI R 1/17): Die Klägerin betreibt einen Paketzustelldienst, bei dem verschiedene Fahrer Pakete unmittelbar bei den Kunden abholen oder zustellen. Verwarnungsgelder wegen kurzfristigen Anhaltens in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen muss die Klägerin als Halterin der Fahrzeuge bezahlen. Der Bundesfinanzhof wird darüber zu urteilen haben, ob die Zahlungen durch die Klägerin bei den Fahrern zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

Aufwand für Einrichtungsgegenstände und Hausrat als Unterkunftskosten

(VI R 18/17): Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Von den Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort können jedoch höchstens 1.000 € im Monat berücksichtigt werden. Im vorliegenden Verfahren ist voraussichtlich zu klären, ob Aufwendungen für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat zu solchen Kosten gehören.

Trockenes Brötchen und Heißgetränk als

Frühstück (VI R 36/17): Ein Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern täglich unbelegte Brötchen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Arbeitnehmer konnten sich auch aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Zu entscheiden ist voraussichtlich, ob und, falls ja, in welchem Umfang ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vorliegt. Dies hängt davon ab, ob mit dem Finanzamt davon ausgegangen werden kann, dass Brötchen und Heißgetränk den Begriff des Frühstücks erfüllen.

Erste Tätigkeitsstätte (VI R 36/16, VI R 40/16, VI R 6/17, VI R 12/17, VI R 17/17 und

VI R 27/17): Der VI. Senat wird in mehreren Entscheidungen die Grundsätze zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte gem. § 9 Abs. 4 EStG konkretisieren. Die erste Tätigkeitsstätte ist unter anderem maßgebend für die Berechnung und Abzugsfähigkeit beruflich veranlass-

ter Fahrtkosten. In den anstehenden Verfahren ist fraglich, ob und wo ein Hafenarbeiter, der im Gesamthafenbetrieb arbeitet, ein Arbeitnehmer, der an täglich wechselnden Kontrollstellen eines Flughafens Sicherheitskontrollen durchführt und ein Polizist im Streifendienst ihre erste Tätigkeitsstätte haben. Weiterhin wird darüber zu entscheiden sein, ob ein befristet entliehener Leiharbeiter seine erste Tätigkeitsstätte bei der betrieblichen Einrichtung des Entleihers und ob ein Flugzeugführer bzw. ein Flugzeugsbegleiter seine erste Tätigkeitsstätte am Stationierungs- oder Heimatflughafen haben.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten bei Erwerb eines mit einem Nießbrauch belasteten bebauten Grundstücks (IX R 20/17):

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der Erwerber eines mit einem Nießbrauch belasteten Wohngrundstücks die Finanzierungskosten (Schuldzinsen) als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen kann, wenn der Nießbraucher das Wohngrundstück (zunächst noch) vermietet und das konkrete Ende des Nießbrauchs im Streitjahr noch nicht absehbar ist.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zu versteuernder Zinsvorteil bei unverzinslicher Kaufpreisstundung (VIII R 3/17): Im

Fall einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung unter nahen Angehörigen gegen Kaufpreisraten wird sich die Frage stellen, ob aufgrund der - an sich unverzinslichen - Stundung des (Teil-)Entgelts dennoch ein zu versteuernder Zinsvorteil des Veräußerers bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anzusetzen ist.

Alleiniger Geschäftsführer einer GmbH

als nahestehende Person (VIII R 5/17): Der Bundesfinanzhof wird in diesem Fall voraussichtlich entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG vorliegen, wenn der alleinige Geschäftsführer einer GmbH dieser ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen überlässt. Rechtsfolge wäre, dass nicht der Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25%, sondern der allgemeine progressive Einkommensteuertarif anzuwenden ist.

Nachträgliche Stellung eines Antrags auf

Günstigerprüfung (VIII R 6/17): In einem weiteren Verfahren wird durch den für die Einkünfte aus Kapitalvermögen zuständigen Senat zu entscheiden sein, ob ein Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG auch dann wirksam - nachträglich - gestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Norm erst durch einen Änderungsbescheid erstmals geschaffen wurden, und ob insoweit die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift erfüllt sein müssen.

Sonderausgaben

Verlustabzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte unter Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs (IX R 34/17):

Streitig ist, ob der Verlustabzug nach § 10d Abs. 2 EStG von dem um einen Kirchensteuer-Erstattungsüberhang erhöhten Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist oder ob die in § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG geregelte Hinzurechnung des Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht beeinflusst.

Sonderausgabenabzug von Pflichtbeiträgen an die inländische Rentenversicherung bei steuerfreiem Arbeitslohn (X R 23/17):

Im Rahmen des Revisionsverfahrens steht zur Entscheidung, ob Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch dann als Sonderausgaben abgezogen werden können, wenn sie im Zusammenhang mit in der Schweiz erzieltm Arbeitslohn stehen, der nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz im Inland steuerfrei gestellt ist.

Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage

(X R 6/17): Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden. Grundsätzlich werden nur freiwillige Zuwendungen als Spenden steuerlich anerkannt. Im vorliegenden Verfahren ist fraglich, ob eine freiwillige Zuwendung vorliegt, wenn ein Ehemann

seiner mit ihm zusammen veranlagten Ehefrau den entsprechenden Geldbetrag zuvor mit der Auflage geschenkt hatte, ihn an eine bestimmte Organisation zu spenden.

Einkommensteuerveranlagung / Tarif

Thesaurierungsbegünstigung bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine

Stiftung (III R 49/17): Der Kläger nahm die Tarifiermäßigung nach § 34a EStG in Anspruch, bevor er seinen Mitunternehmeranteil auf eine Stiftung übertrug. Zu entscheiden ist, ob auch die Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung den Nachversteuerungstatbestand des § 34a Abs. 6 Satz 1 EStG auslöst.

STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN

Photovoltaikanlagen als Bauwerke (I R

46/17, I R 47/17, I R 67/17): Werden im Inland Bauleistungen erbracht, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von 15% des Entgelts vorzunehmen. Der I. Senat wird in den anstehenden Verfahren zu klären haben, ob solche Bauleistungen auch bei der Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen (I R 46/17, I R 47/17) und Aufdach-Photovoltaikanlagen (I R 67/17) vorliegen.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Gewinnmindernde Rückstellung für Aufbewahrung von Mandantendaten (XI R

42/17): Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob eine Wirtschafts- und Steuerbera-

tungsgesellschaft für die Kosten der zehnjährigen Aufbewahrung von Mandantendaten im DATEV-Rechenzentrum eine gewinnmindernde Rückstellung bilden kann. Zu klären wird dabei voraussichtlich sein, ob - was die Vorinstanz verneint hat - eine öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Verpflichtung der Steuerberater besteht, Mandantendaten auf eigene Kosten aufzubewahren.

Verpachtung eines Badesees und Freibades an eine Eigengesellschaft als Betriebsgewerblicher Art (I R 9/17, I R 58/17): Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art umfassend der Körperschaftsteuer. Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu beantworten haben, ob die Verpachtung eines Badesees und Freibades durch eine Gemeinde an eine Eigengesellschaft (I R 9/17) und eines Schwimmbad- und Saunabetriebs (I R 58/17) einen solchen Betrieb gewerblicher Art begründet.

Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden (I R 29/17): In einem weiteren Verfahren wird der I. Senat zu entscheiden haben, ob es dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz genügt, dass Dividenden bei Beteiligungen von weniger als 10% vollumfänglich der Körperschaftsteuer unterliegen, während sie bei Überschreiten der Beteiligungsschwelle im Ergebnis zu 95% steuerfrei sind.

DOPPELBESTEUERUNG/INTERNATIONALES STEUERRECHT

Sperrwirkung gemäß Art. 9 Abs. 1 OECD-MA gegenüber einer Einkünftekorrektur nach Maßgabe des nationalen Rechts (I R 73/16 u.a.): Der für das internationale Steuerrecht zuständige Senat wird in mehreren Verfahren darüber zu entscheiden haben, ob Art. 9 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) eine Sperrwirkung gegenüber einer Einkünftekorrektur nach Maßgabe des nationalen Rechts bei Teilwertabschreibungen unbesicherter Darlehen von inländischen Muttergesellschaften an ihre ausländischen Tochtergesellschaften entfaltet.

GEWERBESTEUER

Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags (III R 36/15): Die Klägerin des vorliegenden Verfahrens, die neben der Vermietung eigenen Grundbesitzes Inventar und Betriebsvorrichtungen mit vermietet hat (Hotelinventar), begehrt die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG. Insoweit ist fraglich, ob auch bereits eine geringfügige, aber für eine sinnvolle Grundstücksnutzung zwingend erforderliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen und Inventar die Anwendung der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ausschließt.

Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung bei Reiseveranstalter (III R 22/16): Die Klägerin organisierte Sportreisen, wofür sie vor Ort Verträge über typische Reiseleistungen (insbesondere Übernachtungen, Beförderungen, Verpflegungen und Aktivitäten) abschloss. Der Bundesfinanzhof wird zu beurteilen haben, ob bei der gewerbsteuerrechtlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG die in den Reisevorleistungen enthaltenen Miet- und Pachtzinsen für die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter für Zwecke der Hinzurechnung zu berücksichtigen sind und ob die Aufwendungen für Verpflegungs- oder Beförderungsleistungen und Animation selbstständig zu beurteilende Nebenleistungen sind, die nicht der Hinzurechnung unterliegen.

UMSATZSTEUER

Entgeltliche Zurverfügungstellung von Guthaben auf Prepaid-Konten (V R 12/16): Zu entscheiden ist über die steuerrechtlichen Folgen, wenn das Guthaben für die Nutzung von Mobiltelefonen ungenutzt verfällt.

Zweitmarkt für Kapitallebensversicherungen (V R 57/17): In diesem Verfahren kommt es darauf an, ob und ggf. mit welchem Entgelt die Veräußerung von Kapitallebensversicherungen, die der Unternehmer zuvor von Versicherungsnehmern erworben hat, als steuerpflichtige Leistung der Umsatzsteuer unterliegt.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen eines Sporttrainers bei Auslandseinsätzen (XI R 7/17): Der Bundesfinanzhof wird im Streitfall zu klären haben, ob ein Boxtrainer auch dann (ausschließlich) im Inland umsatzsteuerbare Dienstleistungen erbringt, wenn die von ihm trainierten Boxer mit Erfolg an Boxkämpfen im Ausland teilnehmen. Der Trainer erhielt bei Welt- oder Europameisterschaftskämpfen seiner Boxer (neben einer monatlichen Pauschalvergütung) ein erfolgsabhängiges Honorar in Höhe von 5% der Netto-Kampf-Börse des jeweiligen Boxers.

Umsatzsteuerbefreiung für von einer GbR an ihre Gesellschafter erbrachte Bürodienstleistungen (XI R 14/17): Im Nachgang zum EuGH-Urteil Kommission/Deutschland vom 21. September 2017 C-616/15 wird der XI. Senat zu entscheiden haben, ob eine Gesellschaft bürgerlichen Recht, die gegen Kostenerstattung Bürodienstleistungen an ihre Gesellschafter, drei selbständige Berufsbetreuer, erbringt, sich mit Erfolg auf die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) berufen kann, die der deutsche Gesetzgeber bisher nicht hinreichend in deutsches Recht umgesetzt hat. Zu klären wird dabei voraussichtlich auch sein, ob - wie die Vorinstanz angenommen hat - die Gewährung der Steuerbefreiung zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde, da solche

Bürodienstleistungen auch von Dritten (umsatzsteuerpflichtig) erbracht werden können.

Vermittlung von Konzerten im Ausland

(V R 14/17): Zu klären ist, ob ein Künstler aus Vermittlungsleistungen für Konzerte im Ausland zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder ob die Steuerfreiheit seiner künstlerischen Leistungen im Inland dem Vorsteuerabzug entgegensteht.

Kaffeefahrten (V R 52/17): Geklärt werden muss, ob dem Unternehmer aus Eingangsleistungen für sog. Kaffeefahrten der Vorsteuerabzug zusteht oder ob dies im Hinblick auf die Aufzeichnungspflichten bei Geschenken oder aufgrund einer unentgeltlich erbrachten Reiseleistung zu verneinen ist.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Verjährter Pflichtteilsanspruch als Nachlassverbindlichkeit (II R 1/16 und II R 17/16): Der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Senat hat zu entscheiden, ob die Geltendmachung eines bereits verjährten Pflichtteilsanspruchs bei einem späteren Erwerb des Pflichtteilsberechtigten durch Erbanfall zu einer abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeit führt.

Besteuerung der Zuwendung einer Stiftung schweizerischen Rechts (II R 6/16): Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Zuwendung einer Familienstiftung schwei-

zerischen Rechts an eine im Inland ansässige Person als Schenkung unter Lebenden zu versteuern ist.

Steuerbefreiung des Familienheims bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

(II R 38/16): Die Befreiung von der Erbschaftsteuer für ein Familienheim entfällt rückwirkend, wenn der überlebende Ehegatte das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Zu entscheiden ist in diesem Verfahren, ob die Steuerbefreiung auch dann entfällt, wenn der überlebende Ehegatte das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb unter Nießbrauchsvorbehalt auf sein Kind überträgt und aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeit

(II R 29/16 und II R 6/17): Als Nachlassverbindlichkeiten sind grundsätzlich die Kosten abzugsfähig, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Gegenstand dieser Verfahren ist die Frage, ob auch vergebliche Rechtsverfolgungskosten zur Erlangung des Nachlasses abziehbar sind.

Übergang von Vermögen auf Familienstiftung - Freibetrag und Steuerklasse

(II R 32/17): Beim Übergang von Vermögen auf

eine Stiftung werden Freibetrag und Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis des entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker bestimmt. Ob dabei auch eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste, aber noch nicht lebende Enkelgeneration zu berücksichtigen ist, wird zu entscheiden sein.

GRUNDERWERBSTEUER

Änderung des Gesellschafterbestands einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft (II R 18/17): Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95% der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung dieses Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, das der Grunderwerbsteuer unterliegt. Greift diese Fiktion eines Erwerbsvorgangs auch dann ein, wenn einer der Erwerber bereits zuvor mittelbar über eine GmbH an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt war?

GEMEINNÜTZIGKEIT

Verkauf von Ökopunkten (V R 63/16): Hier geht es um Gewinne einer gemeinnützigen Stiftung aus dem Verkauf von Ökopunkten und um die Frage, ob diese dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder dem ideellen Bereich einer

Stiftung zuzuordnen sind. Nur im letzteren Falle wären die Gewinne von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

Zytostatika (V R 39/17): Auch in einem weiteren Verfahren geht es um die Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Körperschaft. Hier ist zu entscheiden, ob die Abgabe von Medikamenten zur Behandlung von Krebserkrankungen durch eine Krankenhausapotheke an Patienten zur ambulanten Behandlung zum (steuerbefreiten) Zweckbetrieb oder zum (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Plankrankenhauses gehört.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Teilnahme eines Gemeindebediensteten an einer Außenprüfung (III R 9/18): In einer steuerlichen Außenprüfung u.a. für Gewerbesteuer enthielt die Prüfungsanordnung die Mitteilung, dass die Stadt von ihrem Recht auf Teilnahme an der Außenprüfung Gebrauch mache. In diesem Verfahren ist zu klären, ob § 21 Abs. 3 FVG als Ermächtigungsgrundlage für die Teilnahme eines Gemeindebediensteten an einer beim Steuerpflichtigen durch das Finanzamt durchgeführten Außenprüfung genügt. Weiterhin wird die Frage zu klären sein, ob für die Anordnung der Teilnahme das Finanzamt oder die Gemeinde zuständig ist.

Unklarer Vorläufigkeitsvermerk

(VIII R 12/17): Im Streitfall kommt es darauf an, ob ein sowohl auf § 165 Abs. 1 Satz 1 AO

als auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 AO gestützter Vorläufigkeitsvermerk seine Gültigkeit verliert, wenn in einem nachfolgenden Änderungsbescheid die Vorläufigkeit zwar weiterhin auf § 165 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO als Rechtsgrundlage gestützt, aber in den Erläuterungen zur Vorläufigkeit nur noch auf anhängige Musterverfahren i.S. von § 165 Abs. 1 Satz 2 AO Bezug genommen wird.

Unzumutbarkeit der elektronischen Abgabe einer Steuererklärung (VIII R 29/17): Die Finanzbehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf eine Übermittlung der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung verzichten, wenn die „elektronische“ Erklärungsabgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Nach welchem Maßstab sich das Merkmal der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit beurteilt, wird der Bundesfinanzhof in dem vorliegenden Verfahren voraussichtlich klären.

Verfassungsrechtliche Beurteilung der Vollverzinsung (VIII R 36/16): Steuernachforderungen sind unter bestimmten Umständen für jeden Monat mit 0,5% zu verzinsen. Von den Klägern wird gerügt, die Verzinsung verstoße in den Jahren 2011, 2012 und 2013 angesichts des bereits damals allgemein niedrigen Zinsniveaus gegen Verfassungsrecht.

Änderung des Steuerbescheids zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bei unzu-

reichenden Angaben im Steuerformular (IX R 29/17): In dem Verfahren wird der IX. Senat darüber zu entscheiden haben, ob und unter welchen Voraussetzungen die Finanzbehörde einen Steuerbescheid zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ändern darf, wenn die betreffenden Einkünfte der Höhe nach zwar vollständig erklärt worden sind, der Steuerberater die entsprechende Anlage V der Steuererklärung aber unzureichend ausgefüllt und das Finanzamt die erklärten Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht berücksichtigt hat.

Verspätungsgeld bei nicht fristgemäßer Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen (X R 29/16; X R 28/17; X R 29/17; X R 32/17; X R 33/17): In diesen Revisionsverfahren ist die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung eines Verspätungsgeldes nach § 22a Abs. 5 Satz 1 EStG bei nicht rechtzeitiger Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Abs. 5 Satz 1 EStG zu klären. Unter anderem ist streitig, ob von der Erhebung eines Verspätungsgeldes abzusehen ist, wenn die verzögerte Datenübermittlung auf fehlerhafte Software zurückzuführen ist, die die mitteilungspflichtige Stelle von einem anderen Unternehmen bezogen hat.

Zurechnung des Fehlverhaltens des Anbieters bei Rückforderung von Altersvorsorgezulagen (X R 35/17): Im Rahmen des Revisionsverfahrens wird der X. Senat entscheiden,

ob sich ein Steuerpflichtiger die unzutreffenden Angaben seines Anbieters in den Zulageanträgen zurechnen lassen muss, wenn im Rahmen des Überprüfungsverfahrens festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unmittelbaren Zulagenberechtigung nicht erfüllt sind und die Altersvorsorgezulagen vom Finanzamt zurückgefordert werden.

Aufrechnung gegen den Anspruch auf Erstattung von Grunderwerbsteuer in der

Insolvenz (VII R 23/17): In diesem Verfahren ist zu entscheiden, ob der Erstattungsanspruch auf Grunderwerbsteuer gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG insolvenzrechtlich bereits mit Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrags (mithin vor dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung) aufschiebend bedingt entsteht, wenn dieser Anspruch auf einem Ereignis beruht, das nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten ist. Die vom Finanzamt erklärte Aufrechnung mit Steuerschulden der Klägerin ist nur wirksam, wenn der Erstattungsanspruch schon vor dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung entstanden war.

Bundesfinanzhof

Ismaninger Straße 109 • 81675 München
Telefon: 089/9231 0 • Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Straßenbahn Linie 17 • Haltestelle „Bundesfinanzhof“

www.bundesfinanzhof.de